Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6231

25. 11. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Dr. Uschi Eid, Oswald Metzger, Antje Hermenau und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997 – Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/5836, 13/6022, 13/6026, 13/6027 –

hier: Einzelplan 32 Bundesschuld

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 32 08 – Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen – wird bei Titel 111 02 – Verwaltungseinnahmen – der Haushaltsvermerk nach „Schuldnerlandes erforderlich ist.", wie folgt erweitert:

„ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages."

Bonn, den 25. November 1996

Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
Dr. Uschi Eid
Oswald Metzger
Antje Hermenau
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Gesamtverschuldung der Entwicklungsländer hat 1995 laut Weltbankbericht die Rekordmarke von 2 Billionen US-Dollar überschritten (rund 3 310 000 000 TDM). Durch diese Zahl wird klar, daß vom Ende der Schuldenkrise keine Rede sein kann. Vielmehr stellt die Verschuldung für viele Entwicklungsländer weiterhin ein entscheidendes Entwicklungshemmnis dar. Die internationale Staatengemeinschaft trägt diesem Zustand immerhin insoweit Rech-

nung, daß sie bei der Herbsttagung von IWF und Weltbank eine Initiative im Bereich der multilateralen Schulden beschlossen hat. Obwohl einzelne Länder, wie z. B. Uganda, von dieser Initiative profitieren, hat sie nicht den großen Durchbruch gebracht: Von der ursprünglich diskutierten Liste von 41 Ländern sind ganze acht Länder übriggeblieben, die möglicherweise noch bis zum Jahr 2000 umgeschuldet oder entschuldet werden. Die Diskussion hat auch gezeigt, daß Schuldenerlasse alle Gläubigergruppen umfassen müssen. Dies bedeutet, daß auch bilaterale Schulden in eine Gesamtschuldenstrategie integriert werden müssen. Nach den heute gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen kann die Bundesregierung keine entwicklungspolitisch begründeten Schuldenerlasse bei den Handelskrediten beschließen, die über den Rahmen der im Pariser Club beschlossenen Maßnahmen hinausgehen.

Die eingebrachte haushaltsrechtliche Ergänzung will hier der Bundesregierung und dem Parlament neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Sie beschreibt keinen Automatismus, sondern erweitert das Instrumentarium der Entschuldungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bei Krediten aus der finanziellen Zusammenarbeit (FZ) gegenüber den ärmsten Ländern (Least Developed Countries) auf ihre Forderungen verzichtet. Zahlreiche Entwicklungsinstitutionen gehen davon aus, daß es im Bereich der Handelsschulden ebenfalls zu weiteren Entschuldungen kommen muß. Die Regelungen im Pariser Club werden den Bedingungen der Entwicklungsländer im Einzelfall nicht gerecht. Der Antrag schafft einen zusätzlichen Spielraum gegenüber einzelnen Ländern und auch gegenüber Ländergruppen (z. B. den Least Developed Countries). Der Hinweis, daß die Entschuldung generell im Pariser Club zu beschließen sei, greift zu kurz und entspricht nicht der Realität. So ist die Bundesregierung im Falle Nicaraguas aus entwicklungspolitischen Gründen über die Entschuldung im Pariser Club hinausgegangen. Das gleiche gilt, um nur einige Beispiele zu nennen, für Dänemark im Falle Kambodschas und Vietnams (1994), für Frankreich im Falle Marokkos (1996), für Schweden im Falle von sechs afrikanischen Staaten und für den US-Kongreß gegenüber Jordanien (1994/95).

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. September 1996 einstimmig die oben angeführte Ergänzung des Haushaltsvermerks beschlossen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333